STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **130-2026**
Sachbearbeiter/in: Natascha Thier Az.: 102.410
Datum: 25.09.2026

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Rat	öffentlich	05.11.2026		

Tagesordnungspunkt: **Wahl der oder des Ratsvorsitzenden**

Wahl: Der Rat der Stadt Visselhövede wählt Ratsfrau bzw. Ratsherrn

zur bzw. zum Ratsvorsitzenden.

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlagen und Wahlverfahren
Gem. § 61 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren. Der Bürgermeister kann demnach nicht zum Ratsvorsitzenden gewählt werden. Er ist aber – wie die Ratsfrauen und Ratsherren – vorschlagsberechtigt und kann bei der Wahl seine Stimme abgeben. Die Wahl wird von dem Ratsmitglied geleitet, das dem Rat die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist. Die Wahl des Ratsvorsitzenden, die keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf, erfolgt nach § 67 des NKomVG.

Durchführung der Wahl
Die Durchführung einer Wahl ist in § 67 NKomVG geregelt: Gewählt wird schriftlich; also mit Stimmzetteln, auf denen der Name der Kandidatin oder des Kandidaten geschrieben oder angekreuzt wird. Diese schriftliche Wahl ist eine offene Wahl. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, sofern dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds des Rates ist geheim zu wählen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass mehrere Vorschläge zur Wahl stehen als auch für den Fall, dass nur über einen Wahlvorschlag zu entscheiden ist.

Wahlergebnis und weitere Wahlgänge
Gewählt ist die Person, für die die (absolute) Mehrheit der Mitglieder des Rates (gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem dieselben und / oder auch andere Ratsmitglieder vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der (Dienstälteste) Vorsitzende des Rates.

Annahme der Wahl und Übergang der Sitzungsleitung
Nach erfolgter Wahl ist es üblich, dass der Dienstältester Vorsitzende oder die Dienstälteste Vorsitzende die gewählte Person fragt, ob sie die Wahl annimmt. Nach der Annahmeerklärung übernimmt die neu gewählte Ratsvorsitzende oder der neu gewählte Ratsvorsitzende die Leitung der Sitzung.

Aufgaben der Ratsvorsitzenden/des Ratsvorsitzenden
Mit der bzw. dem Ratsvorsitzenden ist vom Bürgermeister das Benehmen bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates herzustellen. Die bzw. der Ratsvorsitzende vertritt den Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 NKomVG). Die bzw. der Ratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Rates, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 63 Abs. 1 NKomVG). Sie bzw. er leitet darüber hinaus die Abstimmung oder Wahl und gibt die Ergebnisse bekannt. Im Falle der Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang bei Wahlen hat sie bzw. er das Los zu ziehen (§ 67 Satz 7 NKomVG).

Im Auftrag

Natascha Thier

☐ Zur Beratung freigegeben

André Lüdemann
Bürgermeister